

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/31662 –**

Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf die deutsche Landwirtschaft (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31317)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317 wurden nach Ansicht der Fragesteller die Fragen 5 und 6 nicht beantwortet, weil es nach Aussage der Bundesregierung keine „CO₂-Steuer“ in Deutschland gebe, obwohl die Fragesteller in der Einleitung den korrekten Begriff „CO₂-Bepreisung“ verwendeten. Es steht nach Auffassung der Fragesteller außer Frage, dass die „CO₂-Bepreisung“ in der öffentlichen Debatte umgangssprachlich überwiegend als „CO₂-Steuer“ bezeichnet wird.

1. Was genau meint die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner damit, dass die „neue Nutztierstrategie“ sowie die Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens zu einem weiteren Rückgang der Nutztierbestände in Deutschland führen würden (<https://www.pnp.de/nachrichten/politik/Kloeckner-Es-ist-nicht-fair-die-Landwirtschaft-pauschal-fuer-alles-verantwortlich-zu-machen-3411900.html>)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317, insbesondere auf die Antwort zu Frage 2, wird verwiesen.

2. Wie genau, und wann wird die Bundesregierung evaluieren, ob die Nutztierstrategie der Bundesregierung von der Bevölkerungsmehrheit getragen wird (Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317)?

Den Arbeiten der Bundesregierung an einer Transformation der Nutztierhaltung liegen der am 3. Juli 2020 durch den Deutschen Bundestag angenommene Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung konsequent umsetzen und Zukunftsperspektiven

für die Tierhaltung in Deutschland schaffen“ auf Drucksache 19/20617, ein Beschluss der Sonder-Agrarministerkonferenz vom 27. August 2020 sowie der Beschluss des Bundesrates vom 5. März 2021 „Entschließung des Bundesrates: Konzeption einer Finanzierungsstrategie inklusive einer Tierwohl-Abgabe als Teil der Nutztierstrategie des Bundes zum Umbau der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ (Drucksache 105/21 (Beschluss)) zugrunde. Daran wird der in weiten Teilen der Bevölkerung vorhandene Wille zu einem langfristig angelegten Umbau der Tierhaltung deutlich.

3. Ist in der Nutztierstrategie der Bundesregierung eine agrarstrukturelle Komponente vorgesehen, insbesondere vor dem Hintergrund der Aussage, dass „die ökonomischen Kräfte, die den Betriebsgrößenstrukturwandel seit Jahrzehnten treiben, auch bei einer Umsetzung der Nutztierstrategie weiterwirken“ würden, und wenn nein, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie sich der Strukturwandel bis zum Jahr 2030 in der deutschen Nutztierhaltung bemerkbar machen wird (Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317)?

In den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Nutztierhalterinnen und -halter in Deutschland (...) Wertschöpfung und betriebliche Perspektive verlieren“ würden, wenn „eine politische Finanzierung des notwendigen Umbaus der Nutztierhaltung nicht erreicht werden“ sollte.

Ferner wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317, insbesondere auf die Antwort zu Frage 2, verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Einfluss der seit 1. Januar 2021 geltenden CO₂-Bepreisung auf die deutsche Fleisch- und Milchproduktion, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und wird die Bundesregierung eine Folgenabschätzung dazu durchführen?

Gesicherte statistische Angaben über die Entwicklung der Zahlen der Tierbestände für das laufende Jahr 2021 liegen noch nicht vor. Auch ließen sich auf dieser Basis keine Rückschlüsse über die Wirkung der CO₂-Bepreisung auf die Entwicklung der Fleisch- und Milchproduktion ziehen, da der Sektor Landwirtschaft nicht direkt in das CO₂-Bepreisungssystem eingebunden, sondern weitgehend ausgenommen ist.

Festgestellt werden kann nur ganz grundsätzlich, dass sich die im Januar 2021 eingeführte CO₂-Bepreisung für Wärme und Verkehr aufgrund der Verteuerung der in der Nutztierhaltung eingesetzten Brenn- und Kraftstoffe indirekt auf die deutsche Fleisch- und Milchproduktion auswirken kann, indem die gesamten in der Wertschöpfungskette anfallenden (brennstoffbedingten) CO₂-Emissionen durch die verursachergerechte Bepreisung mit den durch sie zu verantwortenden Umweltkosten belastet werden. In welchem Umfang dies geschieht, erfordert Kenntnisse über den direkten Verbrauch von Brenn- und Kraftstoffen und der damit verbundenen CO₂-Emissionen in den einzelnen Produktionsstufen sowie Informationen, inwieweit sich die Bepreisung auf eine Kostenveränderung für die Inputs auswirkt. Ferner müsste auf jeder einzelnen Produktionsstufe bekannt sein, inwieweit die zusätzlichen Kosten weitergegeben werden und welcher Anteil der Produktionsinputs importiert wird und somit nicht der CO₂-Bepreisung in Deutschland unterliegt. Diese Daten liegen nicht flächendeckend für die gesamte Wertschöpfungskette vor. Zudem gelten umfangreiche Ausnahmen von der Besteuerung – wie auch bei der seit 2006 bestehenden Energie-

und Strombesteuerung – für den Landwirtschaftssektor, so dass Auswirkungen allenfalls in geringem Umfang entstehen.

Vor allem aber soll und kann die CO₂-Bepreisung zu Innovationen und Anpassungsreaktionen (z. B. Investitionen in energiesparende Produktionsweisen) in den betroffenen Unternehmen führen. CO₂-sparende Technik und Verfahren erhalten so einen Wettbewerbsvorteil und werden dadurch verstärkt entwickelt und produziert bzw. eingesetzt.

Am Thünen-Institut wurde ein Projekt initiiert, um Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf den Agrar- und Ernährungssektor und den Agrarhandel zu untersuchen (<https://www.thuenen.de/de/institutsuebergreifende-projekte/langfristige-agrarklimaschutzstrategien-agrilop/>).

In vorherigen Projekten und Studien wurden schon Effekte unterschiedlicher CO₂-Bepreisungen untersucht. Unter anderem hat das Thünen-Institut 2019 für die Rentenbank Analysen zu marktbasierter Lösungen zur Senkung von Treibhausgasemissionen durch Steuern auf der Produktions- sowie Konsumentenseite untersucht (Sturm, Banse 2019: <https://www.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/Band-35-Herausforderung-Klimawandel.pdf>).

Des Weiteren haben Isermeyer et al. die Einführung einer CO₂-Bepreisung auch im Agrarsektor untersucht (https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn061834.pdf).

Zudem konnte in einer aktuellen vom BMBF geförderten Studie die Basis für die erforderliche Besteuerung des Umfangs der externen Umweltschadenskosten ermittelt werden (https://ariadneprojekt.de/media/2021/05/Ariadne-Kurzdosier_Steuerreform_Juni2021.pdf). Sie belaufen sich auf 13 bis 19 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und entsprechen 455 bis 671 Mrd. Euro.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Einführung der CO₂-Bepreisung zum 1. Januar 2021 die Wettbewerbsposition deutscher Landwirte gegenüber der EU-Konkurrenz, die diese Kosten nicht zahlen muss, verschlechtert hat, und wenn ja, inwiefern (<https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/co2-preis-treibt-kosten-fuer-bauern-oben-574381#:~:text=Unternehmen%20Verbraucher%20und%20auch%20Landwirte,Energie%20Heiz%3%B6l%20und%20Minerald%C3%BCnnger%20rechnen.&text=Bei%20einem%20Preis%20von%2055,mehr%20als%20doppelt%20so%20hoc?>)

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25601 verwiesen.

6. Können landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland, die sich im internationalen Wettbewerb befinden, nach Kenntnis der Bundesregierung ihre aus der CO₂-Bepreisung resultierenden höheren Produktionskosten über die Produktpreise weitergeben, sind Kompensationszahlungen, beispielsweise im Rahmen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) vorgesehen, und inwiefern kommt es dadurch möglicherweise zu Wettbewerbsverzerrungen für die heimische Landwirtschaft (Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25601 verwiesen.

7. Welche konkreten Herbizide für die Minimalbodenbearbeitung meint Bundesministerin Julia Klöckner, die bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassen seien und bei uns anerkannt werden sollen (Pressemitteilung Nummer 86/2021: Bundeskabinett beschließt neues Klimaschutzgesetz, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/086-neues-klimaschutzgesetz.html>; Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31317)?

Gelegentlich werden für besondere Kulturen Spezialherbizide benötigt, bspw. im Zuckerrübenanbau. Für Pflanzenschutzmittel, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 das Verfahren unter den jeweiligen dort wirksamen spezifischen Bedingungen der gegenseitigen Anerkennung vor.